

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

20

Wien, am 17. Jänner 1935.

Die Lustbarkeitsabgabe für Fussballwettspiele.

Nach Neuordnung der Abgabe für die Theater, für Konzerte, für Gast- und Kaffeehäuser mit Musik- und Tanzbetrieb und für die Wiener Kinobetriebe wurde nunmehr im Einvernehmen mit dem Oesterreichischen Fussballbund und dem Wiener Fussball-Verband auch die Lustbarkeitsabgabe für die Fussballspiele geregelt.

Die Neuregelung erfolgte jedoch nicht durch die Einführung der Steuerkarte, sondern durch eine entsprechende Ermässigung der Abgabensätze. Nur mehr eine ganz verschwindend kleine Anzahl von Spielen wird einen höheren als zehnpromzentigen Abgabesatz zu entrichten haben. Der Höchstsatz, der im Jahre 1934 32 Prozent betrug, wird auf 25 Prozent herabgesetzt und voraussichtlich nur bei vier bis fünf Spielen Anwendung finden. In dem mit den beiden Dachorganisationen abgeschlossenen Uebereinkommen ist auch dafür Vorsorge getroffen, dass vom Finanzamt der Stadt Wien für grosse Wettspiele, die ausserhalb des Europa-Cups mit auswärtigen Mannschaften durchgeführt werden, Sonderabkommen abgeschlossen werden können, die nicht nur die mit solchen Veranstaltungen verbundenen grossen Auslagen, sondern auch die finanziellen Interessen des Veranstalters berücksichtigen. Wie die Organisationen mitteilten, wird gerade durch dieses besondere Entgegenkommen noch in diesem Jahr ein solches Wettspiel mit einer spanischen oder schottischen Mannschaft durchgeführt werden können. Den Amateuren wird an Stelle der Prozentualabgabe die Möglichkeit der Pauschalierung eröffnet, wodurch im Gegensatz zu den früheren Jahren eine mildere Praxis eintreten wird.

Durch diese vom Bürgermeister der Stadt Wien gewährten verschiedenenartigen Ermässigungen wird es den Vereinen ermöglicht, die Eintrittspreise für die Stehplätze, also für die grosse Masse der Spielbesucher, herabzusetzen. Es ist anzunehmen, dass sich hiedurch der Besuch der Fussballspiele wesentlich heben wird. Auch die Veranstaltung von Doppelspielen wird noch den Gegenstand der Ueberprüfung bei den Sportorganisationen bilden.

.....

Die Verpflegungsgebühren in den städtischen Spitälern.

Durch die Verlautbarung der in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der Stadt Wien und den ihnen angegliederten Spitälern am 1. Jänner 1935 geltenden Verpflegungsgebühren ist vielfach die irrige Auffassung entstanden, dass die angeführten Verpflegungskosten mit 1. Jänner 1935 geändert worden sind. Dazu wird festgestellt, dass die Kundmachung bloss eine durch Gesetz vorgeschriebene alljährliche Verlautbarung der Verpflegungsgebühren nach dem Stande vom 1. Jänner ist. Die angeführten Verpflegungsgebühren sind schon seit einigen Jahren unverändert in Kraft.

.....